

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.02.2020
Dezernat I	Amt FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0062/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	25.02.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	19.03.2020	öffentlich

Thema: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung in Magdeburg, Stand: 31.12.2019

Seit der Flüchtlingszuwanderung in den Jahren 2015/16 hat sich die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (hier betrachtet mit Hauptwohnsitz) in Magdeburg deutlich verändert. Längst liegt der Anteil der ausländischen Bevölkerung nicht mehr bei unter 5 % wie noch 2013, sondern inzwischen bei 9,7 % für das Jahr 2019. Auch wenn in den letzten 3 Jahren, die Zuwanderungszahlen ausländischer Staatsangehöriger nicht mehr die Dimensionen der Jahre 2015/2016 erreichen, so wächst der Anteil der ausländischen Bevölkerung doch stetig an (siehe Abb.1). KITAS, Schulen, Arbeitsmarkt sowie das soziale und gesellschaftliche Miteinander sind Meilensteine des Ankommens- und des Integrationsprozesses und erfordern nach wie vor außerordentliche Anstrengungen auf kommunaler und gesamtgesellschaftlicher Ebene.

Die Neuzugewanderten kommen längst nicht mehr nur aus Kriegsgebieten wie Syrien, Afghanistan, Irak oder afrikanischen Staaten als Geflüchtete, sondern als Studenten und Arbeitnehmer aus allen Teilen der Welt, nicht zuletzt aus den EU-Staaten, nach Magdeburg. Diese Entwicklung wird sich, insbesondere soweit die Pläne der Bundesregierung, dem Fachkräftemangel in Deutschland durch die Öffnung des Arbeitsmarktes für qualifizierte Ausländer und Ausländerinnen entgegenzutreten, aufgehen, weiter fortsetzen. Mit dem am 1. März 2020 in Kraft tretenden Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll ausländischen Staatsangehörigen die eine berufliche Qualifikation besitzen erstmals der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Inwieweit es gelingt, den in Magdeburg bestehenden Bedarf an ausländischen Fachkräften leichter zu befriedigen, wird sich in den kommenden Monaten zeigen. Mit der neuen politischen Ausrichtung und der Öffnung des Arbeitsmarktes kommen auch auf die Stadt und Stadtgesellschaft andere Integrationsaufgaben im Sinne der Strategie „Fachkräfte finden und binden“ zu.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Entwicklung der Ausländerzahl in Magdeburg	10.159	11.511	15.242	18.583	20.815	22.504	23.430

Abb.1

Nachdem es zunächst in den Jahren 2015 bis 2017 galt, die durch den teils ungeordneten Zustrom von überdurchschnittlichen vielen Menschen stark beanspruchte rechtsstaatliche Ordnung zu wahren - was auch durchgängig gelang – so ist diese Phase längst in eine der Integration aber auch der geordneten Aufenthaltsbeendigung übergegangen.

I. Flüchtlingszuwanderung

Per 31.12.2019 leben in Magdeburg 23.430 Ausländer. Einen großen Anteil der ausländischen Bevölkerung machen nach wie vor die geflüchteten Personen und deren nachgezogene Familienangehörige aus. Seit dem 01.01.2015 sind rund 4500 Menschen als Geflüchtete bzw. Asylsuchende der Landeshauptstadt Magdeburg zugewiesen worden. Weitere Geflüchtete waren bereits vor 2015 in Magdeburg wohnhaft, andere zogen in den vergangenen 5 Jahren nach Magdeburg, so dass per 31.12.2019 rund 7300 Geflüchtete aus den verschiedensten Ländern mit unterschiedlichen Aufenthaltsrechten hier leben. Diese haben in den vergangenen Monaten/ Jahren, insbesondere durch asyl- bzw. ausländerrechtliche Entscheidungen, unterschiedliche Wege eingeschlagen bzw. durchlaufen. Ein großer Teil der Geflüchteten hat auf Grund einer Schutzanerkennung eine Bleibeperspektive (ca. 6.000), andere hingegen haben kein Aufenthaltsrecht für Deutschland und sind ausreisepflichtig oder warten auf die Entscheidung des BAMF.

Die folgenden Ausführungen setzen sich aus Sicht der Verwaltung mit den dargestellten Themen auseinander.

Die Grafik der Abb.2 stellt die Entwicklung des Gesamtanteils der ausländischen Bevölkerung innerhalb der vergangenen 8 Jahre und die Entwicklung innerhalb der einzelnen Gruppen nach dem Aufenthaltsstatus dar.

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es keine signifikanten Veränderungen in den einzelnen Gruppen.

Allgemeine Ausländerzahlen Entwicklung seit 2012

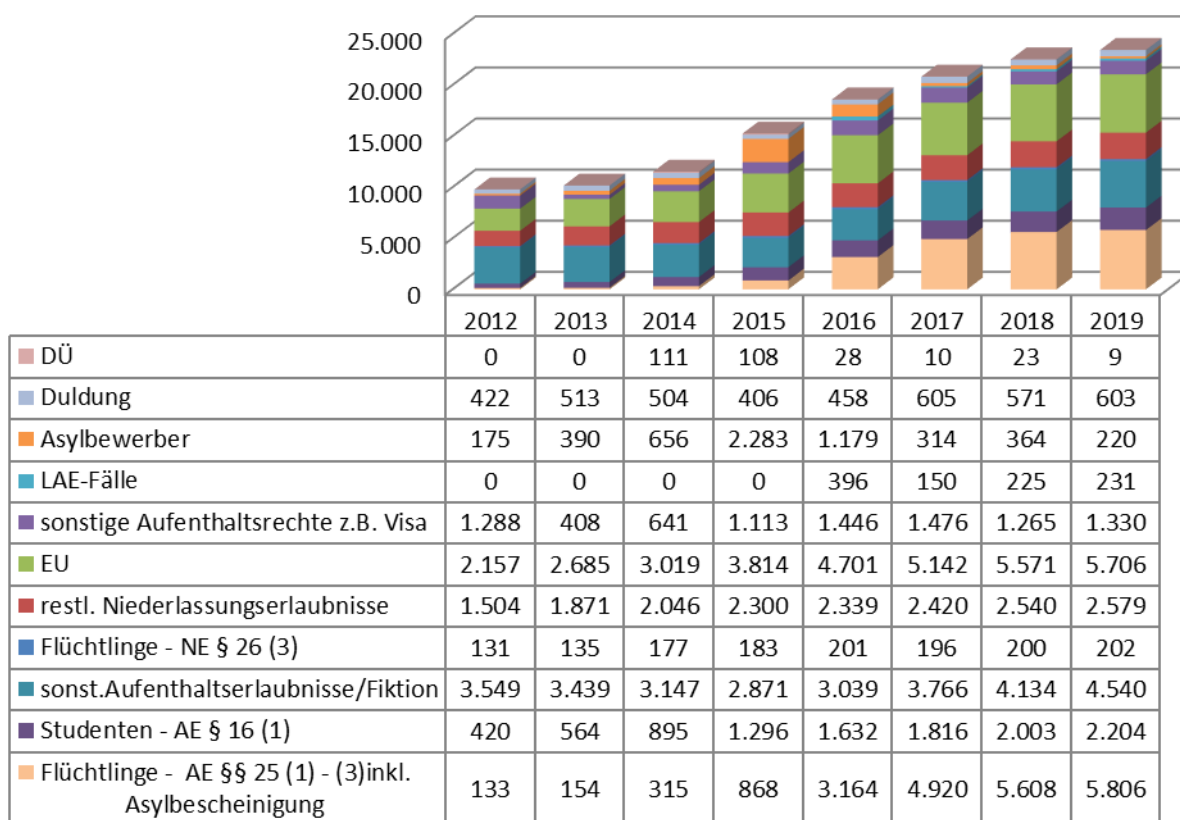


Abb.2

Die 10 Hauptherkunftsstaaten der in MD lebenden Ausländer sind:

	Syrien	Rumänien	Polen	Afghanistan	Indien	Ukraine	Russ. Föderation	Vietnam	China	Türkei
2019	5.176	1.708	1.066	1.090	1.267	877	788	758	702	567
2018	5.187	1.609	1.028	1.005	998	902	825	756	700	546
2017	4.864	1.534	839	909	888	1.062	842	730	702	585

Abb.3

Die Entwicklung von Fluchtzuwanderungen ist für die Kommunen auf Grund fehlender Prognosen seitens des BAMF bzw. der zuständigen Bundesministerien nach wie vor so gut wie nicht einschätzbar.

An den Zuweisungszahlen des Jahres 2019 (Abb.4) lässt sich jedoch erkennen, dass sich die Asylzuwanderung weiter auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau befindet.

Bei der Zusammensetzung der Herkunftsländer der Geflüchteten hat sich im Vergleich der Vorjahre nur wenig geändert. Einen leichten Anstieg der Fallzahlen gab es aus den Ländern Russ. Föderation, Iran und Irak. Hingegen gingen die Fallzahlen aus Syrien und Guinea-Bissau leicht zurück.

Land	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Syrien	45	76	67	562	1746	240	104	13
Afghanistan	20	17	18	244	304	65	29	19
Russische Föderation	13	0	29	42	44	28	41	0
Eritrea	4	9	18	3	33	95	0	0
Guinea-Bissau	6	17	12	15	35	48	17	4
Indien	0	0	7	46	66	10	6	9
Türkei	9	5	39	15	24	10	10	13
Iran	32	18	38	36	115	30	20	37
Irak	37	19	5	15	10	4	7	34
... andere Staaten	45	54	46	63	375	191	158	131
Gesamt	211	215	279	1.041	2.742	721	392	226

Abb.4 Zuweisungen aus den Landeserstaufnahmeeinrichtungen

1. Integrationsaufgaben

Die in Magdeburg lebenden rund 7300 Geflüchteten haben auf Grund der unterschiedlichen Flucht- und Asylgründe auch unterschiedliche Bleibeperspektiven.

Wer mit seinem Asylantrag einen Schutzstatus erhält, darf in Deutschland verbleiben. Wird der Asylantrag abgelehnt oder ist Deutschland für die Asylprüfung nicht zuständig (Dublinverfahren) besteht eine Ausreisepflicht.

Zur zeitweisen bzw. dauerhaften Integration gibt es zahlreiche Angebote und Initiativen. Drei besondere Teilaufgaben wie Spracherwerb, Integration in den Arbeitsmarkt und die Situation von Kindern und Jugendlichen werden im Folgenden dargestellt.

1.1 Spracherwerb

Als vorrangigste Aufgabe im Rahmen zahlreicher Integrationsmaßnahmen ist nach wie vor der Spracherwerb anzusehen.

Für Erwachsene gibt es mit den Integrationskursen dafür vielfältige Angebote. Insgesamt werden aktuell knapp 90 Sprachkurse von verschiedenen Bildungsträgern angeboten (Stand: Dezember 2019). Die Vielfalt der Sprachkursarten reicht von allgemeinen Integrationskursen (mit einem Modul „Orientierungskurs Leben und Werte“ in Deutschland), Integrationskurse mit Alphabetisierung, Zweitschriftlernkurse (für die Menschen, die das Lesen und Schreiben in einem nicht-lateinischen Schriftsystem erlernt haben), Frauenintegrationskurse mit Kinderbetreuung, berufsbezogene Sprachkurse (mit Spezialangeboten für die Bereiche Pflege, akademische Heilberufe und Azubi-Kurse).

Die Unterrichtszeiten für die Sprachkurse sind flexibel gestaltet. Es werden Kurse am Vormittag, Nachmittag oder abends und teilweise an den Wochenenden durchgeführt, damit die Teilnahme für eine breitere Personengruppe möglich ist.

Um Schülern mit Migrationshintergrund, die im laufenden Schuljahr an Gemeinschaftsschulen eingeschult werden müssen und die zum größten Teil über keine Deutschkenntnisse verfügen, zu helfen, dem Regelunterricht folgen zu können, wurde im 1. Schulhalbjahr 2019/20 das Pilotprojekt „Erstorientierung – Sprachliche Vorbereitung auf den Schuleintritt für Schüler an Gemeinschaftsschulen“ gestartet. In zwei Kursen a 20 Schüler erhalten diese bei einem privaten Bildungsträger in wöchentlich 20 Stunden Unterricht von fachlich qualifiziertem Personal. Die Personalkosten trägt das Landesschulamt, Verwaltungs- und Fahrtkosten die Landeshauptstadt Magdeburg. Das Modell wird auch im 2. Schulhalbjahr 2019/20 durchgeführt. Ein Angebot an Grundschulen, wo ebenfalls Bedarf für den vorgeschalteten Deutschunterricht besteht, wird derzeit geprüft.

Darüber hinaus wird - zunächst an einem ausgewählten Standort - durch die VHS für die Vorschulkinder mit Migrationshintergrund, die keine Kindertagesstätte besuchen, ein Angebot unterbreitet, um ihre Sprachkompetenz in Deutsch zu verbessern, damit sie gut auf den Besuch der Grundschule vorbereitet sind.

1.2. Integration in den Arbeitsmarkt

Auch im Jahr 2019 war die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge ein wichtiges Aufgabenfeld für das Wirtschaftsdezernat. Gemeinsam mit den Partnern aus Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Jobcenter und Agentur für Arbeit veranstalteten die Partner im Jahr 2019 drei Kontaktbörsen für die Beschäftigung von Migranten in unterschiedlichsten Formaten. Die Kontaktbörsen dienen dazu Unternehmen und Migranten niederschwellig in Kontakt zu einander zu bringen und ein erstes "Beschnuppern" abseits von formalen Bewerbungsunterlagen zu ermöglichen. Auf diese Weise können sich potentielle Arbeitgeber und Arbeitnehmer abseits von formalen Bewerbungsmappen ein Bild von einander machen und anschließend in Form eines Betriebspraktikums auch die praktische Zusammenarbeit testen bevor es zu einem formalen Beschäftigungsverhältnis kommt. Die Kontaktbörsen widmeten sich drei Themen. Die erste Börse am 16.05.19 widmete sich dem Thema Ausbildung. Hier wurde junge Migranten unter 30 Jahren durch die Arbeitsverwaltung zur Kontaktbörse eingeladen. Ausbildungswillige Unternehmen wurden durch die Kammern und das Wirtschaftsdezernat für die Kontaktbörse gewonnen. Rund 300 Jugendliche konnten so in Kontakt zu potentiellen Arbeitgeber gebracht werden. Als zweite Börse fand eine fachliche Börse Logistik statt, bei der sich Unternehmen aus dem Logistikbereich präsentierten und ihre Berufsmöglichkeiten darstellten. Hier wurden ebenfalls 200 ausländische Kandidaten durch die Arbeitsverwaltung eingeladen und mit den Unternehmen in Kontakt gebracht. Als letzte Kontaktbörse fand am 23.10.19 die allgemeine Kontaktbörse statt, bei der alle Unternehmen aus Magdeburg sowie Unternehmen aus Umlandgemeinden, die Beschäftigte suchen, teilnehmen konnten. Auch hier wurden ca. 250 arbeitslose Migranten zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Zufriedenheit der Unternehmen mit dem Format der Börsen ist sehr gut. Der alleinige Blick auf Lebenslauf und Zeugnisse von Migranten ist häufig nicht ausreichend, um einen umfassenden Überblick über die Potentiale von Mitarbeitern zu erhalten. Die Kontaktbörsenformate ermöglichen eine niedrighschwellige Kontaktaufnahme und sind bei den Unternehmen sehr beliebt.

Durch die Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte der Stabsstelle Bildungsbüro im Bereich des OB wurden Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des Transportwesens initiiert. Dadurch konnten sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen als LKW-, Bus- oder Straßenbahnfahrer ermöglicht werden.

Grundsätzlich verlief die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt konjunkturbedingt weiterhin positiv, auch wenn insbesondere zum Jahresende hin sich die Dynamik am Arbeitsmarkt abschwächte. Durch das Jobcenter Magdeburg konnten die Sollvermittlungszahlen von 1106 Personen mit 1102 Vermittlungen annähernd erreicht werden. Die aktuell zu beobachtende konjunkturelle Abkühlung wird im Jahr 2020 ähnlich gute Ergebnisse nur unter größten Anstrengungen möglich machen. Ungeachtet dessen ist in den Unternehmen klar erkennbar, dass sich diese aufgrund der demografischen Entwicklung auch verstärkt der Thematik Beschäftigung von Migranten zuwenden. Es besteht weiterhin die Aufgabe für das Wirtschaftsdezernat und die Partner aus Kammern und Arbeitsverwaltung Bewerber und Unternehmen zu sensibilisieren und den Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern und zu befördern.

1.3. Situation von Kindern und Jugendlichen

1.3.1 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg installierte im Zeitraum vom 01.01.2019 - 31.12.2019 insgesamt 128 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (1 x Vollzeitpflege, 69 x Heimerziehung, 7 x vorläufige Inobhutnahmen, 32 x Inobhutnahmen, 19 x Hilfen für junge Volljährige ambulant sowie stationär).

Die UMA werden in unterschiedlichen Einrichtungen der freien Jugendhilfe innerhalb und außerhalb der Stadt Magdeburg betreut. (BVIK Jugendcamp gGmbH, BVIK Jugendcamp gGmbH Köthen, Heimverbund „Mittendrin“, Corneliuswerk Magdeburg, Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg, Jugendhilfeverbund Magdeburg, Haus Christophorus Magdeburg, Der Paritätische Haldensleben, ALEP - Sozialpädagogischer Verbund Jerichower Land).

Anzahl UMA nach Altersgruppe und Herkunftsland in der Betreuung des Jugendamtes Magdeburg im Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.1019

Alter	12	13	14	15	16	17	18	19	
Land									
Afganistan		1			6 dav. 1 w	8	1		
Albanien					1	3			
Elfenbeinküste							1		
Gambia						1			
Guinea						5 dav. 1 w			
Irak						1			
Iran				1					
Mali						1			
Nigeria						1			
Sierra Leone						1 w		1 w	
Somalia				1 w		1 w	2		
Syrien	1 w		3 dav. 1 w		3	4			
Tadschikistan							1		
Vietnam				1		1			
gesamt	1	1	3	3	10	27	5	1	51
dav. Weiblich	1	0	1	1	1	3	0	1	8

Abb.5

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die nachfolgende Tabelle (Stand: 10.12.2019) zeigt eine Gegenüberstellung der verausgabten Kosten (inklusive Personal- und Einrichtungskosten) und den bisher ins Soll gestellten Kostenerstattungen sowie die tatsächlichen Einzahlungen für die Jahre 2016 bis 2019.

Finanzielle Abbildung für den Bereich: UMA
Abbildung der Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung

HH-Jahr	Aufwendungen	Erträge	Auszahlungen	Einzahlungen	Belastung Ergebnis- rechnung	Defizit Finanz- rechnung
2016	4.935.583 €	1.755.184 €	4.805.745 €	4.098.409 €	3.180.399 €	707.336 €
2017	5.864.018 €	6.144.575 €	5.897.899 €	1.154.583 €	- 280.557 €	4.743.316 €
2018	4.730.572 €	7.334.176 €	4.846.504 €	5.382.975 €	- 2.603.604 €	- 536.471 €
2019*	3.557.918 €	3.042.076 €	3.728.852 €	3.968.627 €	515.842 €	- 239.775 €
Summen	19.088.092 €	18.276.011 €	19.279.000 €	14.604.594 €	812.080 €	4.674.406 €

Abb.6 *Werte Stand 10.12.2019, BIS

Im Vergleich der Jahre 2018 und 2019 sind erneut eine sinkende Fallzahl und damit sinkende Aufwendungen von rund 1,2 Mio EUR ersichtlich. Die Aufwendungen für 2019 konnten für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 13.01.2020 gebucht werden, so dass es hier zu kleineren Abweichungen kommen kann.

Resultierend aus geringeren Fallzahlen sind auch die Erträge in 2019 gesunken. Aber auch durch den Wegfall einer Sachbearbeiterin WEH UMA ab Juli 2019 musste die Bearbeitung der Kostenerstattungen reduziert werden.

Von den 2016 bis 2019 in Kostenerstattung gebrachten Beträge i. H. v. 18.276.011 EUR sind aktuell 79,91 Prozent mit den tatsächlichen Einzahlungen durch das Landesjugendamt (LJA) gedeckt. Dies ist im Gegensatz zum Jahr 2018 ein Aufwuchs von 10 Prozent.

Ein Großteil der noch offenen Erträge wurde auf Grund von rechtlichen Problemen aus Sicht des LJA vorerst nicht bearbeitet. Diese rechtlichen Probleme entstanden in den Fällen vor der Zuständigkeit des JA MD. Hier erhöht sich der Betrag der Aufwendungen immer weiter aufgrund von Folgerechnungen, die halbjährlich beim LJA eingereicht werden.

Das JA MD steht weiterhin in engem Austausch mit dem LJA, um diese Fälle schnellstmöglich klären zu können.

Vormundschaften

Aktuell werden 91 Vormundschaften für UMA in Magdeburg durch das Jugendamt, Refugium, Verwandte oder ehrenamtliche Vormünder geführt.

Bis zum Oktober 2015 wurden keine Vormundschaften für UMA durch das Jugendamt Magdeburg geführt. Zwischenzeitlich war die Zahl der Vormundschaften für UMA, die durch das Jugendamt geführt werden auf 65 Vormundschaften zum 31.12.2016 angestiegen. Zum Jahresanfang 2019 liegt die Zahl der Vormundschaften, die vom Jugendamt für UMA geführt werden, bei 44. Sie ist, abgesehen von leichten Schwankungen seit Anfang 2017 nahezu konstant.

	Am Stichtag 31.12.2014 lfd.	Am Stichtag 31.12.2015 lfd.	Am Stichtag 31.12.2016 lfd.	Am Stichtag 31.12.2017	Am Stichtag 31.12.2018
Vormundschaft					
Bestellte Vormundschaften des Jugendamtes	58	69	115	103	98
Gesetzliche Vormundschaften des Jugendamtes	18	21	30	15	25
Ehrenamtliche Vormundschaften UMA	0	0	41	37	33
Vormundschaften gesamt	76	90	186	155	154
Vormundschaften des JA gesamt	76	90	145	118	121
Vormundschaften - nicht UMA	76	70	80	71	77
Vormundschaften UMA gesamt	0	20	65	84	77
Davon UMA - Jugendamt	0	20	65	47	44

Abb.7

Seit Oktober 2015 wurde intensiv für ehrenamtliche Vormundschaften geworben. Aktuell sind 33 Ehrenamtliche als Vormünder durch das Amtsgericht bestellt worden.

Daneben wird eine Vormundschaft von Verwandten und 13 Vormundschaften von Refugium geführt.

1.3.2 Aufnahmesituation von Flüchtlingskindern in Magdeburger Tageseinrichtungen

Der exakte Anteil von Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die in Magdeburger Kindertageseinrichtungen betreut werden, kann durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg nicht beziffert werden, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Daten über Kinder im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. über Kinder mit bestätigtem Bleiberecht und SGB II-Bezug zur Verfügung stehen.

Im Trägerportal wird bei der Anlage eines Betreuungsvertrages durch den jeweiligen Träger bzw. durch die Kindertageseinrichtung die Abfrage zum Migrationshintergrund des betreffenden Kindes eigenverantwortlich ausgefüllt. Gleiches gilt für die Angabe des Migrationshintergrundes bei der Anlage von Betreuungsverträgen in Kindertagespflegestellen.

Die Validität der Angaben zum Migrationshintergrund kann durch das Jugendamt nicht gewährleistet werden.

Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen der LH Magdeburg (Stichtag 31.12.2019)*

Betreuungsplatz- kategorie	31.12.2018			31.12.2019		
	Belegung	davon Migration	Anteil in %	Belegung	davon Migration	Anteil in %
KK	3570	493	13,81	3554	530	14,91
KG	6833	1083	15,85	7007	1295	18,48
Kindertagespflege	345	135	39,13	335	69	20,60
Horte	7552	1245	16,49	7668	1226	15,99
Gesamt	18300	2956	16,15	18564	3120	16,81

Abb.8 * Quelle: Kitaportal

Vermutlich ist der Anteil betreuter Kinder ausländischer Herkunft in Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der LH Magdeburg höher einzuschätzen, da die Kennzeichnung Migrationshintergrund nicht vollumfänglich erfolgt.

Der Anteil ausländischer Kinder in den einzelnen Kindertageseinrichtungen variiert stark. In einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt der Anteil betreuter Kinder mit Migrationshintergrund bei ca. 58 % der Gesamtkinderzahl, während in anderen Kindertageseinrichtungen der Anteil unter 2 % der Gesamtkinderzahl beträgt. Unter diesen Gesichtspunkten eruierte das Jugendamt

im 1. Quartal 2019 mögliche Zugangsbarrieren zu Betreuungsangeboten sowie Vergabekriterien und Aufnahmeverfahren in den einzelnen Einrichtungen.

Die in diesem Rahmen angeschriebenen Träger bzw. Kindertageseinrichtungen gaben als Ursache für den geringen Anteil betreuter Kinder mit Migrationshintergrund u. a. an, dass im Sinne des Datenschutzes und der Rechtsanspruchssicherung kein Erfassen der Herkunft der aufzunehmenden Kinder erfolgt. Ebenso wurde von einigen Trägern bzw. Kindertageseinrichtungen als ursächlich angegeben, dass in den primären Einzugsgebieten ein geringer Migrationsanteil zu verzeichnen ist (z. B. Stadtteile Pechau, Friedensweiler).

Aus den Antwortschreiben ist erkennbar, dass sich in den Kindertageseinrichtungen eine kultursensible Haltung entwickelt hat und trägerintern eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt. Eine gelingende Integration von Kindern unterschiedlicher kultureller Hintergründe ist eine Herausforderung, der sich die Kindertageseinrichtungen der LH Magdeburg stellen.

Um Zugangshürden für die Zielgruppe abzubauen werden Informationen über das System der institutionellen Kita-Betreuung und Anmeldeprozeduren in einfacher und verständlicher Form dargestellt und mehrsprachige Informationsmaterialien angeboten.

Das ElternPortal der LH Magdeburg

Seit dem 25.02.2019 steht betreuungsplatzsuchenden Sorgeberechtigten das geänderte ElternPortal mit optimierten Anwendungs- und Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung einer Kind-ID, welche Eltern seit dem 01.04.2019 zwingend bei Abschluss eines Betreuungsvertrages angeben müssen. Durch die verpflichtende Angabe der Kind-ID wird die Nutzung des ElternPortals für alle Eltern mit einem Betreuungsbedarf für ihr Kind notwendig.

Nach Anlegen eines Benutzerkontos, haben Eltern die Möglichkeit, 12 Monate im Voraus einen Betreuungsbedarf in Form einer **Bedarfsmeldung** anzugeben und bis zu drei Wunscheinrichtungen auszuwählen. Diese Betreuungsplatzanfragen werden in den Kindertageseinrichtungen in Eigenverantwortung geprüft und verwaltet.

Kita-Beratung

Die Kita-Beratung des Jugendamtes der LH Magdeburg berät Eltern und Personensorgeberechtigte hinsichtlich der Kindertagesbetreuung und unterstützt bei der Suche nach einem Betreuungsplatz.

Weiterhin bietet die Kita-Beratung Eltern Unterstützung an, welche nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen oder die Nutzung des Elternportals durch andere Zugangshürden erschwert ist (z. Bsp. unzureichende Deutschkenntnisse). Die Verwaltung des Betreuungsbedarfes erfolgt in diesem Fall als Jugendamtsaccount. Eltern haben technisch jederzeit die Möglichkeit, diesen durch das Jugendamt verwalteten Account zu übernehmen und selbst zu verwalten.

Mit Stichtag 31.12.2019 wurden **28** Bedarfsmeldungen von Sorgeberechtigten mit Migrationshintergrund nach einer Beratung zur Nutzung des Elternportals als selbstverwaltete Elternaccounts übernommen.

Bedarfmeldungen in Eskalation

Ist der Betreuungsbeginn einer Bedarfsmeldung im ElternPortal überschritten, ohne dass ein Betreuungsvertrag für das betreffende Kind zustande kam, gilt diese Bedarfsmeldung als „eskaliert“.

Mit Stichtag 31.12.2019 befanden sich insgesamt **272** Bedarfsmeldungen im Eskalationsstatus. D. h. für 272 Kinder konnte kein Betreuungsvertrag zum gewünschten Betreuungsbeginn geschlossen werden.

Von den eskalierten Bedarfsmeldungen werden **157** für Kinder mit Migrationshintergrund als Jugendamtsaccount durch die Kita-Beratung verwaltet. Anzumerken ist, dass neben fehlenden Betreuungsplätzen auch das Ablehnen von angebotenen Betreuungsplätzen durch die Sorgeberechtigten als ursächlich für die hohe Zahl der eskalierten Bedarfsmeldungen anzusehen ist.

Zum kommenden Schuljahr 2020/21 werden voraussichtlich 23 der Kita-Beratung bekannten ausländischen Einschüler*innen ohne vorherige Förderung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung eingeschult.

Bundesprogramm „Kita-Einstieg - Brücken bauen in frühe Bildung“

Die LH Magdeburg setzt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit dem 01.08.2017 in Kooperation mit drei Anker-Kitas das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) um. Mit Hilfe von speziell konzipierten Angeboten soll insbesondere Familien mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung der Einstieg in das deutsche System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung erleichtert werden. Die pädagogischen Angebote orientieren sich an den individuellen Ausgangslagen der Kinder und Familien und helfen, den Weg ins Regelangebot der Kita oder der Kindertagespflege der LH Magdeburg zu ebnen.

In den drei Anker-Kitas Kita „Kunterbunt“ und „Trilinguale Kita“ des Trägers Stiftung evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg sowie in der Kita „Mandala“ des Trägers Mandala gGmbH finden Elternberatungen, offene Eltern-Kind-Gruppen sowie frühkindliche und vorschulische Bildungsangebote statt, mit dem Ziel, Kindern und deren Familien einen Kita-Alltag näherzubringen und Zugangshürden zu verringern.

Im Jahr 2019 wurden 98 Familien erreicht. Die Nationalitäten der Familien waren sehr vielfältig: Sie kamen aus Irak, Iran, Afghanistan, Tschetschenien, Türkei, Japan, Vietnam und Mali. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden stammten jedoch wie im Vorjahr aus Syrien.

Im Rahmen des Bundesprogramms konnten 150 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren an frühkindlichen und vorschulischen Bildungsangeboten in Kitas und anderen Einrichtungen teilnehmen sowie den Kita-Alltag kennenlernen. Für die erfolgreiche Umsetzung der Angebote konnten ehrenamtliche Sprachmittler*innen und Bundesfreiwillige gewonnen werden, die einen erheblichen Anteil an der erfolgreichen Durchführung haben.

Erfreulicherweise erhielten seit Programmbeginn durch die engagierte Arbeit der Fachkräfte in den Anker-Kitas und durch die Kooperation mit relevanten Institutionen 80 der am Projekt teilnehmenden Kinder Betreuungsverträge in Kitas und Kindertagespflegestellen.

1.3.3 Jugendförderung

Im Rahmen der aktuell gültigen Infrastrukturplanung für die Leistungserbringung gem. §§ 11 – 16 (2) SGB VIII wurden in der Anlage 4 der DS 0201/15 die jugendpolitischen Leitlinien für die Leistungserbringung formuliert.

Die Leitlinie 2 – Förderung der Chancengerechtigkeit – Inklusion, Diversität, Gender und Migration beinhaltet explizit:

„Die Verbesserung der Teilhabe- und Entwicklungschancen und die Erhöhung der Chancengerechtigkeit für alle jungen Menschen [...].“

Dabei müssen die gesellschaftlichen Herausforderungen der Zuwanderungsgesellschaft angemessen in den Blick genommen und thematisiert werden.

Angebote und Leistungen [...] ermöglichen, fördern, gewährleisten und benötigen Begegnung und Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft, sozialer Hintergründe [...].“

Jugendarbeit/KJH

Im Rahmen der Arbeit der Kinder- und Jugendhäuser findet diese jugendpolitische Leitlinie vor allem über die bedarfsgerechte Angebotsunterbreitung auf niederschwelliger Ebene statt. Alle Kinder- und Jugendhäuser in Magdeburg haben Zulauf von Kindern und Jugendlichen anderer Herkunft. Diese werden in die bestehenden Angebote integriert. Darüber hinaus bieten einzelne Einrichtungen bedarfsgerecht im Rahmen von Kooperation mit Anbietern von Sprachkursen punktuell Betreuungsmöglichkeiten an, welche sich in den Alltag der Kinder- und Jugendhäuser integrieren.

Jugendsozialarbeit

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung werden durch die verschiedenen Angebote der Jugendsozialarbeit, mit dem Ziel der Unterstützung in ihrer sozialen und beruflichen Integration, erreicht. Zum Beispiel bezieht die Jugend-Metall- und Selbsthilfwerkstatt der evangelischen Jugend am Moritzplatz Jugendliche rumänischer Herkunft in die werkpraktischen Angebote ein.

Streetwork

Auch im Bereich Streetwork werden Jugendliche und junge Heranwachsende mit Migrationshintergrund unterstützt und begleitet. Im Bereich Südost haben ca. 10 und im Bereich Olvenstedt ca. 13 Jugendliche und junge Heranwachsende im Alter zwischen 16 und 27 Jahren die Unterstützung (Einzelfallhilfe) von Streetwork in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird eine afghanische Familie mit 6 Kindern im Alter zwischen 1 und 15 Jahren durch den Streetworker in Südost begleitet. Ein Streetworker in freier Trägerschaft arbeitet ausschließlich mit der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund und bezieht dabei auch deren Familien mit ein.

Familienbildung

Die Familienförderung erreichte in 2019 mit den Angeboten „internationales Mütterfrühstück“ ca. 800 Elternteile mit 290 Kindern und „Familienbildungsfahrt für Familien mit Migrationshintergrund“ ca. 10 Erwachsene und 15 Kinder im Alter von 0 – 18 Jahren.

1.4 Situation in den Schulen

Beschulung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund

Die Aufnahme der Kinder erfolgt gemäß § 36 (Schulpflicht) sowie unter Berücksichtigung § 41(4a) (Schulbezirke) der aktuell gültigen Fassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Runderlass des MB „Aufnahme und Beschulung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ – Zweite Änderung (RdErl. des MB v.28.09.2018-25-8313).

Die Entwicklung der Beschulung von Migranten stellt sich im Vergleich der letzten beiden Schuljahre, an kommunalen Schulen, wie folgt dar.

Schulform	2018/19			2019/20		
	Schüler	Schüler	davon	Schüler	Schüler	davon
	gesamt	kommunal	Migration	gesamt	kommunal	Migration
Grundschule	8.021	7.220	1.165	7.953	7.125	1.231
Sek/GmS	4.540	3.511	735	4.633	3.484	759
Gesamtschule	1.993	1.993	135	1.953	1.953	205
Gymnasium	5.896	4.071	71	6.105	4.218	133
Förderschule	1.091	1.091	45	1.152	1.152	40
2.Bildungsweg	247	247	6	236	236	14
Summe	21.788	18.063	2.157	22.032	18.168	2.382
Berufsb.Schu.	7.329	7.329	553	7.418	7.418	608
Gesamt	29.117	25.392	2.710	29.450	25.586	2.990

Abb.9 Quelle: Schuljahresanfangsstatistik FB 40

Der Anteil der Schulen, die einen Ausländeranteil von mehr als 25% haben, hat sich im Vergleich der beiden Schuljahre insbesondere im GS- Bereich erhöht:

	2018/19	2019/20
Grundschulen	4 Weitlingstraße 76% Am Umfangsweg 63% Im Nordpark 35% Leipziger Straße 36%	8 Weitlingstraße 77% Am Umfangsweg 65% Im Nordpark 39% Leipziger Straße 36% Hegelstraße 36% An der Klosterwuhne 33% Sudenburg 29% Brechtstraße 40%
Gemeinschaftsschulen	4 Leibniz 45% Goethe 42% Heine 27% Müntzer 46%	4 Leibniz 46% Goethe 40% Heine 29% Müntzer 40%
Berufsbildende Schulen	1 H. Beims 28%	1 H. Beims 28%

Abb.10

Der Fachbereich Schule und Sport schätzt ein, dass im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere durch Zuzüge nach Magdeburg je 100 SchülerInnen zusätzlich in die Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen eingeschult werden müssen. Diese SchülerInnen

verfügen in den seltensten Fällen über ausreichende Deutschkenntnisse um somit dem Unterricht folgen zu können.

Eine Integration in den Unterricht ist nur möglich, wenn ausreichende und geeignete Maßnahmen der Sprachförderung angeboten werden. Hierfür fehlen an fast allen Schulen die personellen und sächlichen Voraussetzungen.

Die 2014/15 realisierte Maßnahme „Deutsch intensiv“ unter Bezugnahme eines freien Bildungsträgers bzw. die Bildung von Sprachklassen an ausgewählten Schwerpunkt-Schulen sowie der gezielte Einsatz von Sprachlehrern konnten in den Folgejahren nicht fortgesetzt werden.

Im Ergebnis dessen wurde auf Initiative der Stabsstelle Bildungsbüros, in Abstimmung mit dem FB 40, sowie dem Landesschulamt, den Schulleitern der Gemeinschaftsschulen und einem freien Bildungsträger, beginnend im Oktober 2019 ein Pilotprojekt zur sprachlichen Erstausbildung gestartet.

Es ist geplant dieses Modell auf den Bereich Grundschule auszuweiten.

Hierzu bedarf es noch konkreter Abstimmungen, insbesondere die Absicherung der Finanzierung betreffend.

Für beide Projekte wird eine Verstärkung angestrebt.

Als Schulträger sichert die LH Magdeburg im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwaltungs- und Fahrtkosten ab.

Die anspruchsberechtigten SchülerInnen werden gemäß § 71 des Schulgesetzes unter zumutbaren Bedingungen zur zuständigen Schule befördert. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr und wird in der Regel durch die Ausgabe der Schülerjahreskarten abgegolten. Eine Sonderregelung gibt es bei der Beförderung zu den Förderschulen für Geistig- bzw. Körperbehinderte, wohin die SchülerInnen mit einem Fahrdienst befördert werden.

1.5. aufenthaltsrechtliche Situation der Schutzberechtigten und Familiennachzüge

Für die Schutzberechtigten und deren Familienangehörige, die sich aktiv bei der Integration einbringen, liegt eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland vor.

Solange die Schutzberechtigung wirksam besteht, werden, sofern keine ausweisungsrelevanten Tatsachen vorliegen die Aufenthaltserlaubnisse i.d.R. jeweils um 3 Jahre verlängert.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt besteht ab Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkt, wobei sich in dieser Lebensphase die Erstorientierung in dem meist neuen Wohnumfeld sowie der Spracherwerb anschließen. Nach Ablauf der ersten 3 bzw. 5 Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis kann ein Schutzberechtigter eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) beantragen. Jedoch hat sich auch im Jahr 2019 gezeigt, dass nur wenige Schutzberechtigte nach dieser Zeit die rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die zur Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, erfüllen. Im Jahr 2019 konnte nur 37 Personen die Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Rund 3.050 Schutzberechtigten hingegen wurde die Aufenthaltserlaubnis neu erteilt bzw. verlängert.

Die erstmalig erteilten Aufenthaltserlaubnisse an Schutzberechtigte und deren Familienangehörige werden seit September 2016 mit einer Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a AufenthG versehen. Die Wohnsitzverpflichtung besagt, dass die betreffenden Personen ihren Wohnsitz für 3 Jahre nur in dem ihnen zugewiesenen Bundesland frei wählen dürfen, es sei denn, es liegen Aufhebungsgründe w.z.B. Familiäre Bindungen oder Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort vor. Im Januar 2017 machte das Ministerium für Inneres und Sport von der Möglichkeit Gebrauch, die Wohnsitzverpflichtung auf den zugewiesenen Landkreis bzw. die Stadt einzugrenzen.

In den kommenden Monaten bleibt abzuwarten, wie sich das Umzugsverhalten der Personengruppen nach Ablauf der 3 jährigen Wohnsitzbindung entwickeln wird. Es zeichnet sich jedoch schon jetzt eine Tendenz ab, nach Ablauf der Wohnsitzbindung in eine größere

Stadt, z.B. nach Magdeburg ziehen zu wollen. In der Antragsaufnahmestelle für das Jobcenter, die sich für bleibeberechtigte Ausländer im Sozial- und Wohnungsamt befindet, sind mehr als die Hälfte aller monatlichen Neuantragssteller nicht ursprünglich nach Magdeburg zugewiesen worden.

Familiennachzug

Der Familiennachzug zu hier lebenden Schutzberechtigten spielte auch im Jahr 2019 eine wesentliche Rolle, wenn auch die Einreisezahlen unter denen der Vorjahre liegen. Insgesamt sind seit 2016 ca. 1000 Ehegatten und Kinder im Familiennachzugsverfahren eingereist.

Die Abb. 11 bildet die Einreisen der Familienangehörigen getrennt nach Erwachsenen und minderjährigen Kindern (unterschiedliche Altersklassen) ab.

1	2	3
Entwicklung des Familiennachzuges FNZ zu Schutzberechtigten	erfolgte Einreisen 2016 bis 31.12.18	Einreisen 01.01.2019 – 31.12.2019
Gesamtzahl Personen zum Familiennachzug	829	180
Erwachsene	371	98
minderjährige Kinder (verschiedene Altersgruppen)	458	82

Abb. 11

2. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung

2.1. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Geduldeten

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden Asylbewerber und Geduldete entsprechend dem Unterbringungskonzept¹ in drei Stufen mit Wohnraum versorgt.

Die tatsächlich vorhandene Kapazität in den Gemeinschaftsunterkünften (Stufe I), den größeren Wohnungsstandorten und den dezentral angemieteten Wohnungen (Stufe II):

Stand per:	Kapazität	Belegung	Auslastung
31.12.2019	1.114	737	66,2 %

Abb.12

2.1.1 Kapazitäten und Belegung in den Wohnstufen I und II

In den Gemeinschaftsunterkünften sind 417 Personen untergebracht, davon sind 84 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

¹ Das Unterbringungskonzept beinhaltet auch ein Betreuungskonzept, das zum November 2016 entsprechend der sich verändernden Bedingungen angepasst wurde

Gemeinschaftsunterkünfte Stadtteil/ große Wohnobjekte		Kapazität maximal	Belegung	Kinderanzahl (U18) Belegung		
				Plätze	Personen insgesamt	Gesamt
Bahnikstr. 1a-d	Buckau	240	142	71	37	34
Saalestr. 32	Rothensee	190	104	0	0	0
Münchenhofstr. 49	Neue Neustadt	360	171	13	8	5
Summe an Plätzen		790	417	84	45	39

Abb. 13

Zum 31.12.2019 standen 135 Wohnungen mit 324 Plätzen zur Verfügung, die dezentral von der Kommune angemietet waren. Die Wohnungen sind im gesamten Stadtgebiet verteilt gelegen. Zu diesem Zeitpunkt lebten dort 320 Personen, darunter 126 Kinder und Jugendliche.

dezentrale Unterbringung/ Stadtteil	Kapazität maximal	Belegung	Kinderanzahl (U18) Belegung		
			Plätze	Personen insgesamt	Gesamt
kommunal angemieteter Wohnraum im gesamten Stadtgebiet	324	320	126	70	56

Abb. 14

2.1.2. Finanzielle Auswirkungen

- In den Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 31.12.2019 Gesamtkosten in Höhe von 4.245.593 EUR entstanden, d. h. pro Monat 353.799,42 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 587,71 EUR.

Pro Monat entstehen für die nicht genutzten Kapazitäten Kosten in Höhe von 294.441,04 EUR. Diese Kosten per 31.12.2019 betragen 2.061.087,30 EUR.

- In den dezentralen Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 31.12.2019 Gesamtkosten (ohne Personalkosten) in Höhe von 1.209.954 EUR entstanden, d. h. pro Monat 100.829,50 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 311,20 EUR.
Pro Monat entstehen für die nicht genutzten Kapazitäten Kosten in Höhe von 1.244,81 EUR. Diese Kosten per 31.12.2019 betragen 14.937,70 EUR.

- **Kostenerstattung**

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AufnG erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die entstehenden Kosten für die Aufnahme, der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 AufnG zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, eine Pauschale in Höhe von 2.875,00 € je zugewiesener Person. Dazu gehören u.a. alle Kosten des Lebensunterhaltes und der Krankenhilfe, der Unterbringung, auch die Leerstandskosten, die in den Kostenabrechnungsbögen unter Betriebskosten mit abgerechnet werden.

Für das Jahr 2019 erhielt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Kostenerstattung vom Land in Höhe von 9.796.812,50 EUR, für das IV. Quartal 2019 erfolgte eine vorläufige Abschlagszahlung. Ob ein Defizit der Kostenerstattung entsteht, kann erst im Folgejahr festgestellt werden.

2.1.3. Rückbau von Platzkapazitäten

Die Zuweisungen von ausländischen Personen nach § 1 Abs.1 Satz 1 Aufnahmegesetz (AufnG) in die Kommunen und kreisfreien Städte sind in den letzten Jahren rückläufig, so dass ein Unterkunftsleerstand entstanden ist. Der Rückbau dieser Aufnahmekapazitäten läuft seit 2016, wurde in den beiden letzten Jahren forciert.

Die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 07.09.2018 zum Aufnahmegesetz zur Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 Satz 1 AufnG und zur Kostenerhebung nach § 2 Abs.2 Satz 2 AufnG gab der Landeshauptstadt Magdeburg eine Empfehlung zur Reduzierung von Platzkapazitäten, die erreicht wurde.

Am 31.12.2018 wurden noch 2.140 Plätze als Aufnahmekapazitäten gemeldet.

Die Kapazität (Wohnstufen I/II) lag am 31.12.2019 bei 1.114 Plätzen.

Der Großteil des Rückbaus begann Ende 2018 durch Wohnungskündigungen und Leerzüge großer Wohnobjekte. In 2019 war die Gemeinschaftsunterkunft in der Sandbreite 13 mit 50 Plätzen zum Jahresende gekündigt worden, konnte allerdings schon ab Mai aufgrund eines Brandschadens nicht mehr genutzt werden.

2.2. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis

2.2.1. Aufnahme und Unterbringung

Bis zum Auszug in privat angemieteten Wohnraum können Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis übergangsweise in den Gemeinschaftsunterkünften und kommunal angemieteten Wohnungen bleiben. Am 31.12.2019 waren 35 Personen mit Aufenthaltserlaubnis in den 3 Gemeinschaftsunterkünften sowie weitere 59 Personen mit Aufenthaltserlaubnis im kommunal angemieteten Wohnraum gemeldet.

Ab Januar 2019 steht für diesen Personenkreis das Übergangwohnheim im Unterhorstweg 18a-d mit 242 Plätzen zur Verfügung, sowie 20 kommunal angemieteten Wohnungen mit 47 Plätzen. Insgesamt waren dort am 31.12.2019 166 Personen untergebracht. Die Kosten der Unterbringung werden in den Fällen als Mietkosten aus dem SGB II finanziert, ansonsten erfolgt der Kostenausgleich über das Finanzausgleichgesetz.

Übergangswohnen/ Stadtgebiet		Kapazität maximal	Belegung	Kinderanzahl (U18)		
				Belegung		
		Plätze	Personen insgesamt	Gesamt	Männl.	Weibl.
Übergangswohnungen	stadtweit	47	56	25	11	14
Unterhorstweg 18a-d	Salbke	242	110	42	29	13
Summe an Plätzen		289	166	67	40	27

Abb. 15

2.2.2. Betreuung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis

Die gesonderte Beratung und Betreuung der Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis in kommunalen Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg konnte auch im Jahr 2019 mit drei Sozialarbeiterinnen aus dem Amt 50 angeboten werden. Diese Stellen werden vom Land gefördert. (vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 24. Januar 2018 – 35.21-12235.2-37)

Es nahmen im Jahr 2019 durchschnittlich 275 Personen die Beratungsangebote in Anspruch. Die Vermittlung in privaten Wohnraum erfolgte für 132 Personen. Diese Beratung und Betreuung wirkt intensiv integrationsfördernd.

Auf diesem Gebiet erfolgt auch die Zusammenarbeit mit den Migrationsberatungsstellen, den Akteuren im Netzwerk und den Ehrenamtlichen aus dem Integrationslotsenprojekt.

Das Integrationslotsenprojekt, gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt, wird seit Dezember 2016 umgesetzt (Einsatz von Integrationslotsen seit Mai 2017). Im Jahr 2019 begleiteten monatlich durchschnittlich 25 ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen (davon 8 mit Migrationshintergrund und entsprechenden Sprachkenntnissen) Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Flüchtlinge bei Wegen der Alltagsbewältigung und unterstützen bei der Verständigung und bei Integrationsbemühungen. 2019 wurden pro Monat durchschnittlich ca. 90 Einzelpersonen und 8 Familien in unterschiedlichem Zeitumfang durch Integrationslotsen unterstützt.

Die Abteilung Zuwanderung des Sozial- und Wohnungsamtes erhielt 2019 die Anerkennung als Einsatzstelle vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Folglich konnten vier Bundesfreiwillige zur weiteren Unterstützung bei der Betreuung von Geflüchteten zum Einsatz kommen.

Zur Unterstützung der Erstantragsstellung und Ausfüllhilfe nach dem SGB II hat das Sozial- und Wohnungsamt eine Vereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen.

Alle Erstantragssteller, die hier in Magdeburg mit einem positiven Bescheid vom BAMF einen Anspruch auf SGB II-Leistungen geltend machen wollen, erhalten Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung im Sozial- und Wohnungsamt, Georg-Kaiser-Str.3.

Dieses Projekt läuft erfolgreich seit September 2016 und ist bis Ende 2021 begrenzt.

2.3. Entwicklung der Fall- und Personenzahlen mit Leistungsbezug AsylbLG

Die Anzahl der Leistungsempfänger sinkt tendenziell weiter, da die Zuweisungszahlen in die Landeshauptstadt Magdeburg geringer wurden.

Entwicklung	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Fallbestand	582	568	558	539	528	533	526	508	527	522	533	518
Personenzahl	916	897	890	861	833	852	834	812	844	839	833	810
Zugänge an Personen	37	19	23	14	24	19	14	13	32	25	34	6
Abgänge an Personen	0	38	30	43	52	0	32	35	0	30	40	29

Abb.16 (Tabelle ohne Leistungsempfänger der Landesaufnahmeeinrichtung)

Die monatlichen Zu- und Abgänge der ausländischen Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, zeigen erhebliche Schwankungen.

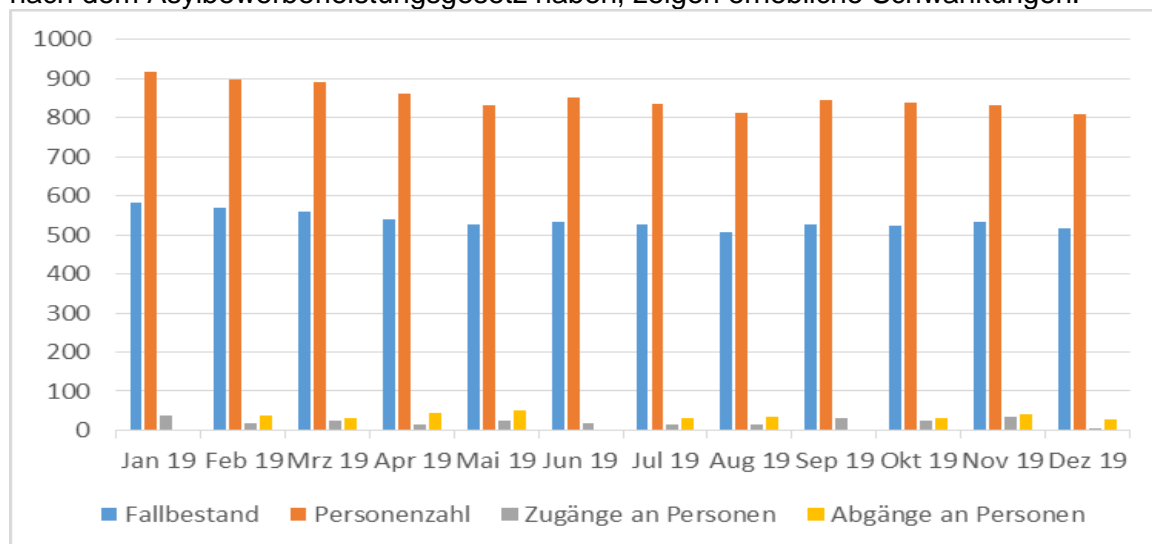


Abb.17

2.3.1. Umsetzung von Leistungseinschränkungen gem. § 1 a AsylbLG

Die erheblichen Leistungskürzungen treffen Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden war. Außerdem werden Leistungseinschränkungen bei Ausländern umgesetzt, die die Mitwirkungspflichten verletzen:

- erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung nicht vorlegen
- Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,
- Termin zur förmlichen Antragstellung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben.

Mit der letzten Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 01.09.19 (§ 1 Absatz 4 AsylbLG) können sogar leistungsberechtigte Personen vollständig vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden, wenn rechtlich nachgewiesen ist, dass die Schutzanerkennung eines anderen europäischen Staates vorliegt.

Entwicklung	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Fallbestand	582	568	558	539	528	533	526	508	527	522	533	518
§ 1a Kürzung (Fälle)	215	210	213	206	210	212	201	208	206	238	244	248

Abb.18

Durch die Verschärfung des Asylbewerberleistungsrechts in den letzten Jahren und der aktuellen Gesetzesänderung ist der Arbeitsaufwand gestiegen. Die fachlich tiefe Prüfung in den Leistungsvoraussetzungen ist ein stetig zu bewältigender Arbeitsaufwand.

2.4. Landesaufnahmeeinrichtung - LAE in Magdeburg

2.4.1. Belegungsstand der LAE

Der Belegungsstand in der LAE Magdeburg Breitscheidstraße ist konstant hoch. Per 31.12.2019 waren 231 Personen untergebracht. Davon sind 58 Personen ausreisepflichtig und 173 Asylbewerber. Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Ausreisepflichtigen in der LAE weiter ansteigt. Grund dafür ist die im Rahmen des Migrationspaketes und dem damit beschlossenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Rückkehrpflicht verlängerte Unterbringungszeit eines Asylbewerbers bzw. Ausreisepflichtigen von 6 auf 18 Monate bzw. die Unterbringung von Ausreisepflichtigen bei Identitätstäuschung bis zum Vollzug der Ausreise. Die Landeserlasse vom Dezember 2019 und Januar 2020 regeln die konkrete Umsetzung des § 47 Asylgesetz.

Im Umkehrschluss sollen damit künftig nur noch in Ausnahmefällen (z.B. Familien mit minderjährigen Kindern, medizinische Gründe) Verteilungsentscheidungen von Asylbewerbern, bei denen nicht mit einer Schutzanerkennung zu rechnen ist, in die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erfolgen. Damit konzentrieren sich dann jedoch auch mehr Aufgaben zur Aufenthaltsbeendigung auf die LAE Magdeburg und damit auf die Ausländerbehörde der Stadt.

2.4.2. Leistungsgewährung für die Landesaufnahmeeinrichtung LAE in Magdeburg

Seit März 2016 erhalten auch die in der LAE Magdeburg unterbrachten Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (gem. § 10 a Abs.1 Satz 1 AsylbLG). Grundsätzlich liegt die örtliche Zuständigkeit bei der Kommune, in der diese Erstaufnahmestelle gelegen ist. Die Erstattung der Kosten erfolgt vollständig durch die Kostenregelung des Aufnahmegesetzes.

Die Auszahlungen für diesen Personenkreis werden zweiwöchentlich durch das Sozial- und Wohnungsamt vorgenommen und umfassen die Geldbeträge zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (§ 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG) und Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 2 AsylbLG). Darüber hinaus werden sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) und Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) gewährt. Der Bearbeitungsaufwand ist stetig hoch, da sich auch die Anzahl der Zu- und Abgänge wöchentlich ändert.

Entwicklung	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Fallbestand	204	200	199	198	188	180	162	189	178	193	223	228
Personenzahl	284	291	278	271	253	244	207	237	222	237	243	253
Zugänge an Personen	73	61	41	36	37	53	15	86	22	45	100	50
Abgänge an Personen	61	54	54	43	55	62	52	56	37	30	94	40

Abb.19

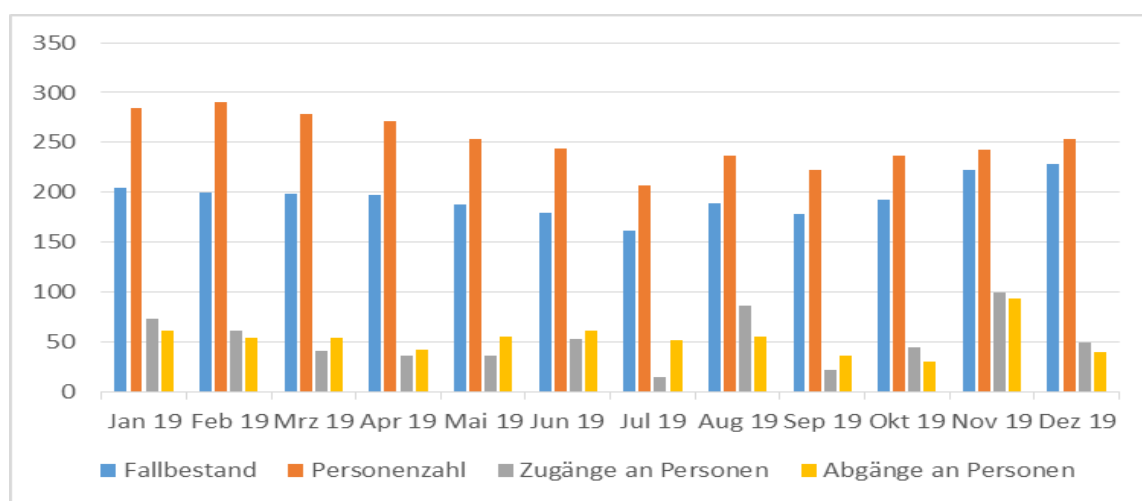


Abb. 20

2.5. Beratungsstelle für ausländische Frauen mit Gewalterfahrungen

Im April 2016 wurde die Beratungsstelle für ausländische Frauen mit Gewalterfahrungen aufgrund von Flucht und Vertreibung bzw. der derzeitigen Aufnahme- und Unterbringungssituation in der Landeshauptstadt Magdeburg eingerichtet. Seitdem stehen gewaltbetroffenen geflüchteten Frauen und ihren Kindern konkrete Ansprechpartnerinnen zur Verfügung, die sofortige Schutzmaßnahmen bei Gewaltvorfällen einleiten und eine umfassende sozialpädagogische Beratung und Betreuung der Frauen und ihrer Kinder sicherstellen. Um einen wirksamen und angemessenen Schutz für Frauen und Kinder in ihrer aktuellen kommunalen Unterbringungssituation nachhaltig und effektiv gewährleisten zu können, wurde ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet, welches in der Betreuungsarbeit seine Anwendung findet. Eine Fortschreibung des Konzeptes ist im Jahr 2020 geplant.

Gewaltform	Anzahl der Fälle
Häusliche Gewalt	23
Stalking	6
Zwangsverheiratung	20
Bedrohung	24
Vergewaltigung während der Flucht	7
Insgesamt	80

Abb. 21

Zur Aufnahme und Unterbringung von Schutzbedürftigen, vorrangig von alleinstehenden Frauen und Frauen mit Kindern wird seit 2019 ein separater Wohnkomplex in der Gemeinschaftsunterkunft in der Münchenhofstraße 49 genutzt.

3. nichtbleiberechtigte Geflüchtete - Ausreisepflicht

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen hat sich in den vergangenen 3 Jahren nur unwesentlich verändert. Im Jahr 2019 blieb die Zahl der Ausreisepflichtigen mit ca. 700 Personen (inkl. LAE) auf dem Niveau von 2017 und 2018.

Ausreisepflichtig sind die Personen, die als Geflüchtete einreisten und deren Asylantrag abgelehnt wurde bzw. ausländische Personen deren rechtmäßiger Aufenthaltsstatus erlischt bzw. nicht erneuert wird. Herbeigeführt i.d.R. durch Verlust bzw. Beendigung des ursprünglichen Aufenthaltszweckes oder dem Vorliegen ausweisungsrelevanter Tatsachen.

Jedem Ausreisepflichtigen wird zur Einhaltung der Ausreisepflicht eine Ausreisefrist gesetzt. Erfolgt die Ausreise nicht im Rahmen der gesetzten Frist hat die Ausländerbehörde Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Abschiebung) einzuleiten. Ausreisepflichtige Personen erhalten i.d.R. eine Duldung, da eine Abschiebung aus verschiedenen Gründen oft nicht möglich ist und eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt. Es nehmen jedoch die Fälle der ausreisepflichtigen Personen, bei denen kein Duldungsgrund vorliegt, weil sie z.B. in einem anderen EU Staat eine Flüchtlingsankennung besitzen, zu.

Die Bereitschaft der Ausreisepflicht nachzukommen und freiwillig auszureisen, geht trotz verschiedener finanzieller Unterstützungsangebote durch Bund und Land immer weiter zurück. Damit bilden aufenthaltsbeendende Aufgaben auch weiterhin einen Schwerpunkt in der Ausländerbehörde.

Deutlich nach unten verändert hat sich die Zahl der eingeleiteten und geplanten Abschiebungen. Grund dafür ist, dass zahlreiche aus den Vorjahren „angestaute“ Verfahren bereits angearbeitet wurden und die Zahl der neuen Fälle der Ausreisepflichtigen unter dem Niveau der Vorjahre liegt. Hingegen ist in 2019 ein leichter Anstieg der Durchführungsquote der durchgeführten Abschiebungen, von 23 % in 2018 auf 27 % in 2019 zu verzeichnen (siehe Abb.22).

Ungeklärte Identitäten stellen nach wie vor das größte Problem bei der Aufenthaltsbeendigung dar.

Entweder machen die Betroffenen falsche bzw. keine Angaben zu ihren Personendaten, wirken nicht bei der Klärung ihrer Identität mit oder es fehlt an der Rücknahmebereitschaft der Heimatländer. Hier haben sich auch im Jahr 2019 keine signifikanten Veränderungen ergeben. Schwerpunktländer in Magdeburg bilden hierbei Indien, Benin, Guinea Bissau, die russ. Föderation und Burkina Faso. Zur Sicherstellung von Ausreisen abgelehnter Asylsuchender aus diesen Ländern sind auf Regierungsebene ausgehandelte Rückübernahmeabkommen mit den betreffenden Ländern erforderlich.

In den Fällen der Identitätstäuschung bzw. fehlender Mitwirkung ist ebenfalls die Kooperation der möglichen Herkunftsstaaten erforderlich. So kann oftmals nur durch eine Vorführung des Ausreisepflichtigen bei Vertretern des möglichen Herkunftsstaates (Botschaftsvorführung) die Zugehörigkeit zu einem Staat festgestellt und anschließend durch diesen identifiziert werden. Botschaftsvorfürungen einzelner Länder werden oftmals nur alle 2-3 Jahre durchgeführt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 21.08.2019 wurde für die Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung aus von ihnen zu verantwortenden Gründen nicht vollzogen werden kann, etwa weil sie über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen, eine neue Duldungskategorie geschaffen. Diese Duldung beinhaltet ein gesetzliches Verbot zur Erwerbstätigkeit und geht einher mit Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Seit dem Inkrafttreten dieser Regelung im August 2019 wurde diese Duldung in 145 Fällen erteilt.

	2017	2018	2019
eingeleitet	867	409	303
<i>davon LAE</i>	604	292	200
geplant	454	510	285
<i>davon LAE</i>	288	303	174
durchgeführt	100	115	78
<i>davon LAE</i>	34	61	34
untergetaucht	149	152	92
<i>davon LAE</i>	118	104	63
Stornierungen	184	243	115
<i>davon LAE</i>	122	144	77
freiwillige Ausreisen	135	98	50

Abb. 22

Ein weiteres großes Problem stellen nach wie vor die zahlreichen zum Tag der Abschiebung untergetauchten Personen dar. Die Rechtslage sieht vor, dass Personen, die sich einer Abschiebung entzogen haben in Abschiebehaft zu nehmen sind.

Mit dem Ziel der effektiveren Umsetzung der Ausreisepflicht trat am 21.08.2019 das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft. Unter anderem wurden die Voraussetzungen zur Abschiebehaft und zum Ausreisegewahrsam geändert und eine Mitwirkungshaft eingeführt. Die Problematik fehlender Abschiebehaftplätze in Sachsen-Anhalt setzte sich auch im Jahr 2019 fort und lies die neuen gesetzlichen Regelungen zunächst ins Leere laufen.

Im Januar 2020 wurde per Erlass durch das Ministerium für Inneres und Sport das Trennungsgebot von Abschiebungs- und Strafhaft ausgesetzt. Damit stehen seit dem 16.01.2020 im Land Sachsen -Anhalt nun 15 Haftplätze für eine Abschiebehaft +5 Plätze in der Abschiebehafthanstalt Langenhagen zur Verfügung. Konnte die Ausländerbehörde auf Grund der Haftplatzproblematik im Jahr 2019 nur in 8 Fällen eine Abschiebehaft erwirken, so wurde seit dem Erlass vom 16.01.2020 bis zum 11.02.2020 bereits in 6 Fällen Abschiebehaft umgesetzt.

Die zunehmende Renitenz Ausreisepflichtiger stellt ein weiteres Problem dar, das regelmäßig zu Stornierungen von Abschiebungen führt. Um diesem Scheitern von Abschiebungen entgegenzutreten, müssen Abschiebemaßnahmen zunehmend mit einer Sicherheitsbegleitung geplant und umgesetzt werden. Dem hierfür hohen Bedarf in ganz Deutschland stehen bundesweit bei der Bundespolizei nur begrenzte personelle Kapazitäten zur Verfügung. Dies führt wiederum dazu, dass Abschiebungen sich nur stark zeitverzögert oder gar nicht umsetzen lassen.

4. Aufenthaltsverfestigung bei Duldung

Neben den deutlichen Verschärfungen der gesetzlichen Regelungen z.B. bei Identitätstäuschung und Ausreiseverweigerungen hat der Gesetzgeber im Rahmen des Migrationspaketes mit dem „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ aber auch Regelungen beschlossen bzw. neu geordnet, die es Geduldeten, die ihre Nichtausreise nicht selbst zu vertreten haben und die sich in die deutsche Gesellschaft integrieren, Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung geschaffen.

Mit diesem Gesetz, welches zum 01.01.2020 in Kraft trat, wurde die bisherige Ausbildungsduldung in eigene Norm (§ 60b AufenthG) überführt und konkreter gefasst um eine

bundesweit einheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Zudem wurde die Beschäftigungsduldung (§60c AufenthG) eingeführt. Mit dieser werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status von Geduldeten, die durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, definiert. Der Übergang in den regulären Aufenthalt und Erwerb eines Aufenthaltstitels ist damit möglich.

Insbesondere unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die in Deutschland ihren Schulabschluss erlangen und eine anschließende Ausbildung beginnen wollen, kommt die Regelung der Ausbildungsduldung auch weiterhin zu Gute. Rund 30 geduldeten jungen Erwachsenen konnte seit 2018 bisher der Weg in die Ausbildung erfolgreich aufgezeigt und eine Duldung zu diesem Zweck werden.

Wie sich die Fallzahlen zu der Beschäftigungsduldung entwickeln bleibt abzuwarten.

II. Zuwanderung zur Arbeit und Ausbildung/Studium

Einreise und Aufenthaltswitzweck

Neben den Geflüchteten halten sich in Magdeburg rund 5.700 EU Bürger sowie 10.400 drittstaatsangehörige Ausländer zu einem durch das Aufenthaltsgesetz geregelten Aufenthaltswitzweck auf.

Für eine legale Einreise nach Deutschland muss ein im Aufenthaltsgesetz definierter Aufenthaltswitzweck angestrebt und während des Aufenthaltes erfüllt werden. Die Aufenthaltswitzwecke zu denen eine Einreise erfolgen kann sind Ausbildung, Erwerbstätigkeit und familiäre Gründe. In Ausnahmefällen bzw. Sonderregelungen sind auch Einreisen aus humanitären Gründen z.B. durch ein Landesaufnahmeprogramm und in besonders gelagerten Fällen z.B. für ehemalige Deutsche möglich. Die einzelnen rechtlichen Regelungen insbesondere zu den Aufenthaltswitzwecken Arbeit und Ausbildung wurden in den vergangenen 15 Jahren durch den Gesetzgeber sukzessive erweitert.

Möchte ein Drittstaatsangehöriger (nicht Deutscher, nicht EU-Bürger) nach Deutschland einreisen und sich nicht nur als Tourist für einen begrenzten Zeitraum (max. 90 Tage) aufhalten, müssen die Voraussetzungen für einen Aufenthaltswitzweck vorliegen und nachgewiesen werden. I.d.R. ist dafür ein Antrag auf Erteilung eines Visums in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Die Entscheidung zur Erteilung des Visums erfolgt i.d.R. unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Gerade die Einreiseprüfungen bilden in der Ausländerbehörde Magdeburg einen besonderen Aufgabenschwerpunkt. Im Jahr 2019 wurden 1.780 Einreiseanträge durch die Ausländerbehörde geprüft.

Von der Einreise zur Aufnahme einer Ausbildung machten bisher nur eher wenige junge Ausländer gebrauch. An insgesamt 183 Personen wurde seit 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt, davon 78 im Jahr 2019.

Hingegen steigen die Fallzahlen zur Aufnahme eines Studiums an der Otto-von-Guericke Universität bzw. an der Hochschule Magdeburg-Stendal jährlich an. Von nur 895 im Jahr 2014 stieg die Zahl der ausländischen Studenten mit einer Aufenthaltserlaubnis auf 2.200 (ohne Studenten aus der EU) zum Ende 2019 an (siehe Abb.2).

Auch ist die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung bereits möglich. Allerdings gilt dies bisher nur mit der Einschränkung für die sog. Mangelberufe, für besondere Berufsgruppen nach der Aufenthaltsverordnung bzw. mit einem akademischen Abschluss und nach erfolgter Vorrangprüfung.

Schwerpunkt unter den in Magdeburg ansässigen Unternehmen zu deren arbeitsvertraglichen Tätigkeiten ausländische Arbeitnehmer einreisen bilden die Arbeitgeber im Bereich der Wissenschaft, Kultur und Sport.

Mit den Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen werden seitens der Ausländerbehörde intensive Kontakte gepflegt und seit mehr als 10 Jahren regelmäßige Austausche im Rahmen von Arbeitsgruppentreffen durchgeführt.

Zu den aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten berät die Ausländerbehörde bei Bedarf Antragsteller aber auch Unternehmer und Dritte, insbesondere auch Auspflichtige bei denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen zur regulären Wiedereinreise abzeichnen.

Ausblick - Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Im Rahmen des Migrationspaketes wurde im Juli 2019 auch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft tritt, beschlossen.

Mit diesem werden die Aufenthaltszwecke Ausbildung und Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsgesetzes neu gefasst.

Die Fachkräftesicherung soll durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus nicht EU-Staaten flankiert werden. Dazu sollen künftig Fachkräfte, die über einen Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation verfügen, in den entsprechenden Berufen in Deutschland arbeiten können. Die Beschränkung auf die sog. Mangelberufe entfällt. Auf die Vorrangprüfung bei der Agentur für Arbeit soll bei Fachkräften vom Grundsatz her verzichtet werden. Erweitert werden auch die Möglichkeiten der befristeten Einreise zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche. Ausgedehnt und ausdifferenziert werden zudem die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Arbeitgebern wird darüber hinaus mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren (§81a AufenthG) ein zeitlich überschaubares Verfahren zur Einreise eines Beschäftigten aus dem Ausland angeboten. Mit diesem Verfahren verspricht der Gesetzgeber interessierten Arbeitgebern nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, welche auch die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 411 € beinhaltet, den Zuzug der ausgewählten Fachkraft aus dem Ausland innerhalb einer Frist von ca. 4 Monaten. Damit wird für ein Einreiseverfahren erstmals eine zeitliche Frist festgelegt.

Zur Umsetzung dieses Verfahren sind die Bundesländer vom Bund gesetzlich angehalten eine zentrale Ausländerbehörde einzurichten (§71 Abs.1 S.3 AufenthG). Einige Bundesländer haben sich jedoch bereits gegen die Einrichtung eines solchen zentralen Ausländerbehörde ausgesprochen.

Auch in Sachsen-Anhalt wurde sich seitens des zuständigen Ministeriums gegen die Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde entschieden. Die Zuständigkeit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren verbleibt somit bei den einzelnen ABH'n.

Die Ausländerbehörde bereitet sich intensiv auf die umfangreichen Änderungen die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz einhergehen, insbesondere auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren, vor. Hierfür wurden Abläufe geschaffen, neue Kontakte zu künftigen Partnern geknüpft und bestehende Zusammenarbeiten intensiviert.

Mit der IHK Magdeburg wird eine Kooperationsvereinbarung getroffen, die den kammerangehörigen Unternehmern eine umfassende und qualifizierte Beratung zu den neuen rechtlichen Möglichkeiten ermöglicht sowie seitens der Ausländerbehörde durch Einrichtung einer Fast Track eine beschleunigte Bearbeitung garantiert.

Abzuwarten bleibt, wie die Unternehmen in Magdeburg auf die neuen Perspektiven der Fachkräftegewinnung reagieren und die rechtlichen Möglichkeiten nutzen. Vorabfragen aus dem medizinischen Bereich liegen der Ausländerbehörde bereits vor.

Anmerkung

Die in dieser Information dargestellten Personenzahlen entstammen den jeweiligen Fachverfahren. Abweichungen zu amtlichen Bevölkerungszahlen des Amtes für Statistik bzw. des Landesamtes für Statistik sind auf Grund unterschiedlicher Erhebungskriterien möglich.

Die Absätze dieser Informationen wurden von folgenden Fachbereichen und Ämtern bearbeitet:

FB 32	Absätze:	I 1., 1.5, 2.4.1, 3, 4, II
FB 40	Absatz:	1.4
Amt 50	Absatz:	2
Amt 51	Absatz:	1.3
Dez.III	Absatz:	1.2
BOB; Integrationskoordinatoren:	Absätze:	1.1 und anteilig 1.2

Holger Platz